

**Entscheidung Nr. 10402 (V) vom 16.3.2012
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 52 vom 30.3.2012**

von Amts wegen auf Anregung von:

Verfahrensbeteiligte:
Illusions Unlimited Films

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf die am 27.12.2011 eingegangene Indizierungsanregung am 16.3.2012
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

einstimmig beschlossen:

Die Doppel-DVD
„**Train**“
(ungekürzte Kino & unrated Fassung),
Illusions Unlimited Films, Her-
zogsdorf/A.

wird in Teil **B** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Die Doppel-DVD „**Train**“ (ungekürzte Kino & unrated Fassung) wird von der Firma Illusions Unlimited Films, Herzogsdorf/A, vertrieben. Es handelt sich bei dem Film um eine US-amerikanische Produktion aus dem Jahre 2008. Regie führt Gideon Raff. Darsteller sind u.a. Thora Birch und Gideon Emery.

Das Medium enthält zwei DVDs, die sog. „ungekürzte Kinofassung“ und die sog. „unrated Fassung“. Die Laufzeit der Kino-Version beträgt laut Cover 90 Minuten (1:30:35), die der unrated-Version 94 Minuten (1:34:45).

Es handelt sich um englischsprachige Filme; für beide DVDs kann mithilfe des Menüs eine deutsche Synchronfassung ausgewählt werden.

Die Doppel-DVD enthält neben den beiden Fassungen des Hauptfilms Bonusmaterial in Form eines deutschsprachigen Trailers zum Film und eines „Making of“ in englischer Sprache.

Die Vorderseite der Umverpackung der Doppel-DVD zeigt die Hauptdarstellerin, die an der Innenseite eines Zugfensters steht und ihre blutverschmierten Handflächen gegen die Scheibe drückt. Im Hintergrund sieht man einen mit einer blutverschmierten Axt bewaffneten Mann. Die Rückseite zeigt eine vor einem menschlichen Auge platzierten Zange sowie auf einem weiteren Bild einen Mann, der einer Person die Zunge herausschneidet.

Neben einer Kurzbeschreibung des Films (Klappentext) steht die Werbearbeit: „*Krank wie SAW, hart wie HOSTEL, blutig wie REC*“.

Auf der Vorderseite der DVD-Hülle ist ein blutverschmierter abgetrennter Arm zu sehen, dessen Hand noch den Notbremsenseilzug eines Waggons umklammert.

Die Rückseite zeigt die Illustration einer blutigen Sichel sowie einige Standbilder aus dem Film, darunter ein Mann mit blutverschmiertem Gesicht und Pullover, der eine Axt in der Hand hält. Auf dem Klappentext der Umverpackung stehen u.a. folgende Werbearbeiten: „*Diesen Zug wird niemand ‚am Stück‘ verlassen!*“, „*Ultraharte Splatter-Granate*“ und „*HOSTEL meets TURISTAS*“.

Der Datenträger mit der ungekürzten Kinofassung zeigt das Motiv der Umverpackung, der Datenträger der Unrated-Fassung zeigt das Motiv der DVD-Hülle.

Der Inhalt des Films kann wie folgt zusammengefasst werden:

Ein Ringerteam eines amerikanischen Colleges, bestehend aus Trainer Harris, Co-Trainer Willy und den Sportlern Alex (Birch), Claire, Todd und Sheldon, soll nach einem Wettkampf mit einem frühen Zug nach Odessa fahren.

Als sich die Ringer und Willy nach einem nächtlichen Diskobesuch verspäten, nehmen sie, gemeinsam mit Trainer Harris, der auf sie gewartet hatte, einen Sonderzug, der ihnen am Bahnhof von einer bislang unbekanntem anderen Reisenden empfohlen wurde. Den Protagonisten ist nicht bewusst, dass der Zug sich in den Händen einer kriminellen Vereinigung befindet, die ausländische Passagiere selektiert und gefangen nimmt, um ihnen Organe zu entnehmen, diese auf dem Schwarzmarkt zu verkaufen und zahlungskräftigen Kranken zu implantieren. Die Frau, die dem Team auf dem Bahnhof die Fahrt mit diesem Zug empfohlen hatte, ist die Anführerin der Organhändler. In ihrer Eigenschaft als Ärztin ist sie zugleich für die Entnahme der Organe der selektierten Passagiere zuständig, unter Mithilfe eines grobschlächtigen Assistenten, des Zugchefs und zweier weiterer Gehilfen, der „Zwillinge“.

Im Laufe des Filmes werden die fünf amerikanischen Fahrgäste nach und nach Opfer der Organhändler. Das letzte Drittel des Filmes ist geprägt von Alex' Versuch, den Organhändlern

zu entkommen bzw. ihnen das Handwerk zu legen. Die Protagonistin kann ihre drei Hauptwidersacher schließlich töten und am Ende aus dem Zug entkommen.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) lehnte die Alterskennzeichnung der 90-minütigen Fassung des vorliegenden Filmes sowie zweier 86-minütigen Schnitffassungen ab. Eine 84-minütige Fassung wurde vom Arbeitsausschuss der FSK am 26.5.2010 mit „keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet.

Das ... regt die Indizierung der Doppel-DVD an, da der Film brutale Gewalt an Menschen zeige.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, benachrichtigt. Sie hat sich hierzu nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den der Doppel-DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich beide Filme in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die Doppel-DVD „**Train**“ (ungekürzte Kino & unrated Fassung) der Firma Illusions Unlimited Films, Herzogsdorf/A, war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht; 3. Auflage; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Zu Gewalttätigkeit anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen „Verrohung“ gleichsam auf die „innere“ Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die „äußere“ Verhaltensweise von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Mediale Gewaltdarstellungen wirken nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle u.a. dann verrohend, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert. Unter einer detaillierten Darstellung von Gewalt und Gewaltfolgen im o.g. Sinne sind insbesondere Mediengeschehen zu verstehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare). Unter Umständen kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Die Voraussetzungen der verrohenden Wirkung erachtet das 3er-Gremium als erfüllt. Der Film enthält in beiden vorliegenden Fassungen zahlreiche drastische und darüber hinaus äußerst realistisch dargestellte Gewaltszenen, in denen die Verletzungs-, Verstümmelungs- und Tötungshandlungen ausführlich und detailliert dargestellt werden. Die Figuren verwenden Gewalt als vorrangiges Konfliktlösungs- und Rachemittel. Die Gewaltdarstellungen reden der Brutalität entschuldigend das Wort und prägen das Geschehen des Films insgesamt. Sie gleiten immer wieder ins Selbstzweckhafte ab.

Das Gremium verweist insbesondere auf die folgenden Szenen:

- ab ca. 00:02:00 Min. uK¹ / urF² - **Eröffnungsszene:**
Einer lebenden, auf einem OP-Tisch festgebundenen Person wird mithilfe eines Skalpells die Haut von Körper geschält. [Nahaufnahmen]
- ab ca. 00:23:59 Min. uK / 00:24:26 Min. urF - **„Zungenamputations-Szene“:**
Trainer Harris liegt gefesselt auf einem Tisch. Der Assistent der Ärztin entnimmt ihm Organe. Harris erlebt dies bei vollem Bewusstsein mit. Als er zu schreien beginnt, schneidet der Assistent ihm die Zunge heraus. [Nahaufnahmen]
- ab ca. 00:29:36 Min. uK / 00:30:31 Min. urF - **„Eisenstangen-Szene“:**
Todd wird von dem Assistenten der Ärztin eine Eisenstange in die Brust gestoßen. [Nahaufnahmen]

¹ ungekürzte Kinofassung

² Unrated-Fassung

- ab ca. 00:33:29 Min. uK / 00:34:35 Min. urF - „**Lähmungs-Szene**“:
Die Ärztin und ihr Assistent sind im Begriff, Todd Organe zu entnehmen. Zu diesem Zweck wurde Todd an seinen Armen an der Decke des Waggons aufgehängt. Todd gelangt zu Bewusstsein und versucht sich zu wehren. Die Ärztin weist ihren Assistenten an, dies zu unterbinden. Der Assistent schneidet daraufhin, entlang Todds Wirbelsäule, mit einem Skalpell dessen Haut auf und schlägt anschließend mit Hammer und Meißel auf das nunmehr entblößte Rückgrat. Der dadurch gelähmte Todd ist während des gesamten Vorganges bei vollem Bewusstsein, kann sich nun aber nicht mehr wehren. [Nahaufnahmen]
- ab ca. 00:34:02 Min. uK / 00:35:13 Min. urF - „**Augenamputations-Szene**“:
Dem an einen Stuhl gefesselten Todd wird das rechte Auge mit einer chirurgischen Zange herausgerissen. [Nahaufnahmen]
- ab ca. 00:36:48 Min. uK / 00:38:07 Min. urF - „**Oberschenkel-Szene**“:
Mit einem elektrischen Winkelschleifer sägt der Assistent der Ärztin am blutverschmierten Oberschenkel einer wehrlosen Person.
- ab ca. 00:38:10 Min. uK / 00:39:01 Min. urF - „**Prügelszene**“:
Sheldon beobachtet eine Frau beim Duschen. Er wird von den „Zwillingen“ dabei erwischt. Einer der Zwillinge schlägt Sheldon ohne Vorwarnung mit einem Baseballschläger auf den Kopf, Sheldon geht benommen zu Boden und erhält sodann vom anderen Zwilling mehrere Faustschläge mit einem Schlagring auf den Kopf. Die Zwillinge lachen dabei. Sheldon wird von den Schlägen ohnmächtig. Als er wieder zu sich kommt, sieht man aus seiner Perspektive, wie die Zwillinge auf sein Gesicht urinieren und dabei lachen. Sheldon wird erneut ohnmächtig.
- ab ca. 00:39:14 Min. uK / 00:40:10 Min. urF - „**Penisamputations-Szene**“:
Sheldon kommt, mit den Armen an die Decke des Waggons gefesselt, wieder zu sich. Auf Anweisung der Ärztin schneidet ihm ihr Assistent den Penis ab.
- ab ca. 00:44:17 Min. uK / 00:45:27 Min. urF - „**Fleischerhaken-Szene I**“:
Claire wird vom Zugchef überrascht, als sie dessen Schreibtisch durchsucht. Der Zugchef rammt ihr daraufhin einen Fleischerhaken in den Unterkiefer. [Nahaufnahme]
- ab ca. 00:47:30 Min. uK / 00:48:55 Min. urF - „**Erlösungsszene**“:
Der Assistent der Ärztin zieht Claire an dem Fleischerhaken fort. Unterdessen finden Alex und Willy den Raum, in dem Harris und Todd gefangen gehalten werden. Harris wird befreit. Todd bittet Alex und Willy um Erlösung von seinen Qualen. Alex kommt dieser Bitte nach und tötet Todd, wozu sie eine Axt benutzt.
- ab ca. 00:55:00 Min. uK / 00:56:54 Min. urF - „**Brustkorbszene**“:
Sheldon wird mit einem Winkelschleifer der Brustkorb geöffnet. Während des Vorganges ist er bei Bewusstsein [Nahaufnahmen]. Ihm wird

der Brustkorb entzwei gerissen und ein Organ entnommen. [In der uK fehlt eine kurze Einstellung mit der Entnahme des Organs, man sieht nur das Sägen am Brustkorb und das darauffolgende Auseinanderreißen des Brustbeines.]

- ab ca. 00:56:20 Min. uK / 00:58:29 Min. urF - „**Fleischerhaken-Szene II**“:
Claire hängt an dem Fleischerhaken in ihrem Unterkiefer an der Decke des Waggons. Ihr rechter Unterschenkel ist amputiert. [Nahaufnahmen]
- ab ca. 00:58:30 Min. uK / 01:00:45 Min. urF - „**Vergewaltigungs-Szene**“:
Alex schneidet einem der Zwillinge, der versucht, sie zu vergewaltigen, die Kehle durch. Blut läuft aus der offenen Halswunde des Zwillinges.
- ab ca. 01:25:00 Min. uK / 01:29:00 Min. urF - „**Axtszene**“:
Alex schlägt dem Assistenten der Ärztin eine Axt in den Unterleib. [Nahaufnahmen]

Die Art und Weise, in der im Film der rücksichtslose Umgang mit Menschen beschrieben wird, ist nach Ansicht des Gremiums in extremem Maß geeignet, bei Jugendlichen eine Abstumpfung gegenüber Gewalttaten sowie eine Herabsetzung ihrer Mitleidsfähigkeit zu verursachen. Der Film besteht aus einer Aneinanderreihung von brutalen und in aller Deutlichkeit gezeigten Verstümmelungs-, Metzel- und Mordszenen. Die dürftige Rahmenhandlung tritt immer wieder hinter den extrem visualisierten Gewaltszenen zurück. Es besteht die große Gefahr, dass Jugendliche den hier propagierten rücksichtslosen Umgang mit Anderen in ihr eigenes Verhalten übernehmen. Die zum Teil lang ausgespielten Szenen von sadistischen Quälereien tragen dazu bei, dass sadistischen und/oder voyeuristischen Neigungen unter dem Deckmantel eines zur Unterhaltung bestimmten Mediums Vorschub geleistet wird.

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 1.7.2008 wurden die in § 18 JuSchG genannten Indizierungskriterien in Bezug auf mediale Gewaltdarstellungen erweitert und präzisiert. Der Gesetzgeber hat klargestellt, dass „Medien, in denen Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird“, jugendgefährdend sind.

Das Gremium erachtet auch dieses Tatbestandsmerkmal als erfüllt. Alex kehrt nach einer bereits geglückten Flucht aus dem Zug nochmal dorthin zurück, um mit dem Zugchef, der Ärztin und ihrem Assistenten abzurechnen. Die positiv besetzte Hauptfigur, mit der sich der Zuschauer am ehesten identifizieren kann, nimmt hier das Recht selbst in die Hand und tötet alle ihre Widersacher, ohne hierfür zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Eine Belegung durch Wirkungsforschung und eine Prüfung der Jugendaffinität des Films sind insofern obsolet, als der Tatbestand der Propagierung von Selbstjustiz bereits als Ergebnis der Wirkungsforschung vom Gesetzgeber in das Jugendschutzgesetz aufgenommen worden ist.

Das 3er-Gremium sieht darüber hinaus aufgrund der erheblichen Anzahl der Gewaltszenen im Film und der Intensität dieser Szenen Anhaltspunkte dafür gegeben, dass der Film auch als schwer jugendgefährdend im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG zu qualifizieren ist, da er besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhaltet, die das Geschehen beherrschen.

Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in den Bildern zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als sei das Schmerzzufügen eine akzeptierte Verhaltensweise. Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde anderer und das Gebot zur Toleranz sowie den gewaltfreien Umgang miteinander zu vermitteln. Der Inhalt des Films ist daher als in höchstem Maße jugendgefährdend einzustufen.

Nach Ansicht des Gremiums werden in dem Film zudem Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in solch menschenverachtender Weise geschildert, dass die Darstellungen nicht nur jugendgefährdend sind, sondern darüber hinaus auch den Tatbestand des § 131 Abs. 1 Satz 1 3. Variante StGB erfüllen. Nach dieser Vorschrift ist zu bestrafen, wer Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) verbreitet, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in einer Art schildern, die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen.

Eine die Menschenwürde verletzende Darstellung liegt nicht bereits dann vor, wenn rohe Gewalttaten in aufdringlicher Weise anreißerisch und ohne jegliche sozial sinnhafte Motivation um ihrer selbst willen gezeigt werden. Gewalttätigkeit verletzt für sich genommen die Menschenwürde nicht. Das ergibt sich schon daraus, dass die Darstellung in einer die Menschenwürde verletzenden Weise im Tatbestand als besonderes Merkmal genannt ist, das zusätzlich zur Schilderung der Gewalttätigkeit erfüllt sein muss. Deswegen kann auch weder die Häufung noch die aufdringliche und anreißerische Darstellung von Gewalttätigkeiten für sich allein den Tatbestand erfüllen. (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 348 unter Hinweis auf BVerfG NJW 1993, 1459).

Erfasst werden durch das Tatbestandsmerkmal der die Menschenwürde verletzenden Darstellungen zum einen solche Fälle, in denen durch die filmische Darstellung konkrete Personen in ihrer Würde verletzt werden. Aus Wortlaut und systematischem Zusammenhang ergibt sich, dass das Tatbestandsmerkmal ferner auch Fälle erfassen soll, in denen die Schilderung des Grausamen und Unmenschlichen eines Vorgangs darauf angelegt ist, beim Betrachter eine Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die den fundamentalen Achtungsanspruch leugnet, der jedem Menschen zukommt. Das geschieht insbesondere dann, wenn grausame oder sonst wie unmenschliche Vorgänge gezeigt werden, um beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen zu vermitteln, oder um Personen oder Menschen als menschenunwert erscheinen zu lassen (Jörg Ukrow, aaO. Rdnr. 349)

Das Gremium sah bei dem verfahrensgegenständlichen Film den Straftatbestand des § 131 StGB als verwirklicht an, da der Film zumindest zum Teil dem Zwecke dient, durch eine Aneinanderreihung detailliert ausgespielter sadistischer Handlungsweisen und der Aufzeigung der körperlichen und psychischen Qualen der Opfer ein voyeuristisches Interesse beim Betrachter hervorzurufen, der sich so an dem Geschehen delectieren kann. Das Gremium sah den Tatbestand des § 131 StGB in der Eröffnungsszene, der „Zungenamputations-Szene“, der „Lähmungs-Szene“, der „Augenamputations-Szene“, der „Prügelzene“, der „Fleischerhaken-Szene I“ sowie der „Brustkorbszene“ als gegeben an.

In der Eröffnungsszene wird einer unbekanntem, gefesselten Person bei vollem Bewusstsein mithilfe eines Skalpells die Haut vom Körper geschält. Dabei sieht man in Nahaufnahmen, wie die Haut gelöst und abgezogen wird und darunter das Muskelfleisch zum Vorschein kommt.

Auch in der „Zungenamputations-Szene“ und der „Lähmungs-Szene“ ist als menschenunwürdig und grausam die Tatsache einzustufen, dass die Opfer jeweils bei vollem Bewusstsein sind, als ihnen die Organe entnommen werden. Hinzu kommt, dass das Herausschneiden der Zunge und das Lähmen der Opfer nicht originär der Organentnahme dienen, sondern allein den Zweck haben die Opfer ruhig zu stellen, um ihnen ungehindert die tatsächlich vorgesehenen Organe zu entnehmen. Dem Gremium war kein anderer Grund dieser Inszenierung ersichtlich, als jener, dadurch die Grausamkeit der Szene zu steigern.

In der „Augenamputations-Szene“ wird dem an einen Stuhl gefesselten Todd das rechte Auge herausgerissen, auch dieser ist bei vollem Bewusstsein. Auch hier erfolgt das Herausreißen des Auges ohne jegliche Betäubung.

In der „Prügelszene“ erfolgen wiederholte Schläge und Fußtritte, die das Opfer Sheldon erleidet, als es bereits wehrlos am Boden liegt. Als menschenunwürdig stuft das Gremium hierbei ein, dass auf die Schläge und Tritte das gemeinsame Urinieren der „Zwillinge“ auf Sheldon folgt und dieses mit fortwährendem Lachen der Urinierenden untermalt ist.

In der „Fleischerhaken-Szene I“ wird das Opfer auf besonders perfide Art mittel des Fleischerhakens im Kiefer einerseits sprichwörtlich zum Schweigen gebracht und andererseits an der Flucht gehindert.

In der „Brustkorbszene“ ist das Opfer erneut bei vollem Bewusstsein, als ihm zuerst mit einem Winkelschneider der Brustkorb aufgesägt und dieser dann mit den Händen auseinandergerissen wird. Auch die Entnahme des Organs erfolgt, während das Opfer noch immer bei Bewusstsein ist.

Die Handlung tritt hinter den expliziten und immer wieder ins Selbstzweckhafte abgleitenden Gewaltdarstellungen vollkommen zurück. Die Opfer dienen ausschließlich dazu, die Wirkung der verschiedenen Instrumente und Mordwerkzeuge zu illustrieren und zu veranschaulichen. Sie werden zu bloßen Objekten der Gewalthandlungen der Täter. Hinzu kommt, dass der Film die früheren Untaten der jetzigen Opfer betont und damit zumindest in Teilen suggeriert, sie hätten die nun erlebten Demütigungen und Qualen verdient. Die Szenen sind in zum Teil langen Nahaufnahmen gedreht, mehrere Gewaltspitzen werden durch verbale Zynismen der Charaktere ergänzt, die Opfer werden, aus einem voyeuristischen Blickwinkel gefilmt, in Käfige eingesperrt, vergewaltigt und am Boden liegend getreten.

Das Gremium hat sich bei der Subsumtion des vorliegenden Sachverhaltes unter den Straftatbestand des § 131 StGB an der Rechtsprechung zu vergleichbaren Werken des sog „Torture-Porn“-Genres orientiert. So hat das AG München in seinem Beschluss vom 2.3.2009 (853 Gs 30/09, 465 Js 306253/08) in der allgemeinen Einziehungssache zu dem Spielfilm „Hostel 2 – Extended Version“ folgendes ausgeführt:

„...Der gegenständliche Film „Hostel 2“ (Extended Version) ist eine gewaltdarstellende Schrift im Sinne der §§ 131 Abs. 1 Satz 1, 11 Abs. 3 StGB. Er besteht aus einer Aneinanderreihung lang ausgespielter, sadistischer Handlungsweisen. Exemplarisch werden hier zwei Szenen, die den Tatbestand des § 131 StGB erfüllen, dargestellt:

a) (...) Eine der Hauptdarstellerinnen (Lorna) hängt nackt, kopfüber an einer Kette und schreit vor Angst. Eine andere Frau legt sich nackt unter Lorna und schneidet mit einer Sense in deren Körper. Der Betrachter sieht die Schnitte und das Blut und hört die Schreie der Gefolterten. Die Täterin wälzt sich –offensichtlich sexuell stimuliert- im herabtropfenden Blut.

Diese Szene zeigt dem Betrachter in menschenunwürdiger Art und Weise einen der Schächtung vergleichbaren Foltermord, der der sexuellen Erregung des Täters dienen soll. Sie ist grausam im Sinne des § 131 Abs. 1 StGB. Zudem kommt in ihr eine menschenverachtende und rücksichtslose Tendenz zum Aus-

druck, da grausame und unmenschliche Vorgänge gezeigt werden, um beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen am Geschehen zu vermitteln.

- b) (...) Eine Darstellerin (Beth) schneidet ihrem Peiniger Stuart mit einer Schere den Penis ab. Dies ist genau und detailgetreu zu sehen. Blut und Schmerzensschreie untermalen die Szene. Der Penis wird den Hunden zum Fraß vorgeworfen; das Opfer lässt man verbluten.

Neben der Grausamkeit und der menschenverachtenden Tendenz dieser Sequenz kommt hier die Glorifizierung der Selbstjustiz hinzu. Während Selbstjustiz zumindest noch eine ein gewisses, wenn auch verzerrtes Verständnis von Gerechtigkeit erkennen lässt, scheint den Darstellern des Films alles erlaubt zu sein. Irgendwelche Grenzen gibt es nicht mehr. „Hostel 2“ glorifiziert nicht lediglich Selbstjustiz, sondern in der Konsequenz die vollständige Loslösung von den grundlegenden Regeln menschlichen Zusammenlebens. Im Laufe des Films wandeln sich die Opfer in Täter und begehen Taten, die zuvor ihre Peiniger begangen haben. Dem Zuschauer wird dadurch suggeriert, dass z.B. das Verhalten von Beth durch die erlittenen Qualen gerechtfertigt sei. Insoweit wird Gewaltausübung verharmlost und sogar verherrlicht.

Verletzungen und Wunden werde in Großaufnahme gezeigt, die Gewaltszenen mit „durchdringenden“ Schmerzens- und Hilfeschreien untermalt. Auch sind die durch die Gewalthandlung entstehenden Geräusche in aller Deutlichkeit zu hören. ...“

Das Gremium sah den Inhalt des verfahrensgegenständlichen Films auf der Gewaltdarstellungsebene als mit den im Beschlagnahmebeschluss genannten Inhalten vergleichbar an. Auch die Verfahrensbeteiligte selbst zieht diesen Vergleich. So heißt es in dem Werbetext auf der Umverpackung der Doppel-DVD: „Hart wie HOSTEL“. Die Darstellung der grausamen und menschenunwürdigen Gewalttaten ist alleiniges und beherrschendes Motiv des Films und wird zu rein voyeuristischen Zwecken dargeboten. Damit wird der jedem Menschen zukommende Anspruch bestritten, in seiner körperlichen Integrität, seinem Leben und seinem physischen oder psychischen Leiden nicht zum bloßen Objekt fremder Willkür, Belustigung oder Unterhaltung gemacht zu werden.

Die Jugendgefährdung ist offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, in denen Gewalthandlungen, wie hier verschiedenste Folter- und Tötungsmethoden, selbstzweckhaft und in epischer Breite dargestellt werden und Selbstjustiz propagiert wird, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Der Film fällt grundsätzlich in den Schutzbereich der Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG. Denn nach ständiger Rechtsprechung (BVerfGE 30, 173; BVerfGE 67, 213; BVerfGE 83, 130) ist Kunst das Ergebnis freier, schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Auch die Wahl eines jugendgefährdenden Inhalts sowie dessen Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart ist von der Kunstfreiheit gedeckt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 1991, 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2

und Art. 6 Abs. 2 GG. Durch die genannte Entscheidung ist der Bundesprüfstelle aufgegeben, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen den kollidierenden Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Aufgrund seiner Erzählstruktur und seiner bildlichen Gestaltung ist der Film handwerklich als zumindest dem Durchschnitt entsprechend einzustufen. Das Gremium konnte insgesamt keinen die Belange des Jugendschutzes überwiegenden Kunstgrad feststellen. Auch wenn die Handlung nicht vollkommen beiläufig ist, bleibt die Darstellung von Gewalt im Vordergrund und gleitet in vielen Szenen ins Selbstzweckhafte ab, dies zudem in extrem hohem Maß. Dies wird auch aus den einschlägigen Filmrezensionen deutlich, in denen es u.a. heißt:

<http://www.splashmovies.de/php/rezensionen/rezension/12285>

„[...] Der Horrorfilm ‚Train‘ ist ein prima Beweis dafür, dass sich die verschiedenen Filmproduzenten immer mal wieder mit ihren Filmprojekten überkreuzen. Kam kürzlich noch die Clive Barker-Verfilmung ‚Midnight Meat Train‘ auf den Heimvideomarkt, so ist es nun ‚Train‘. Es dürfte kaum verwundern, dass es sich hierbei um eine Geschichte handelt, die sich im ‚Hostel‘-Dunstkreis bewegt, aber, der Titel sagt es bereits, die Handlung findet in einem Zug statt. Die Handlung ist banal und wie die Gruppe von Sportlern in einen ganz anderen Zug gelangt als den, welchen sie nehmen wollten, ist Plotkonstruktion pur. Davon wird es im Laufe der blutigen Geschichte aber noch einige geben. Die Bösewichte sind in ‚Train‘ keine reichen Geschäftsmänner die ihre brutalen Triebe ausleben wollen, sondern geschäftstüchtige Organhändler. Und damit alles schön just-in-time genutzt werden kann, sind die Empfänger der Organe dann auch gleich mit im Zug. Es werden fleißig Klischees bedient und so sehen die organraubenden Russen schön fies und schmierig aus und die sportlichen Opfer werden in die Ecke der Dumpfbacken hineinsortiert. [...], ‚Train‘ ist im Grunde genommen eine reine Ansammlung von verschiedenen Gewalttaten. Die Macher des Film haben zu sehr auf diesen Punkt abgestellt [...]. Da ist es auch vollkommen unerheblich ob man das Torture-Genre mag oder ablehnt. [...] Die grobe Machart erinnert an ‚Hostel‘.“

Das Gremium hat berücksichtigt, dass es sich vorliegend um einen Film aus dem Genre Horrorfilm/Splatterfilm handelt, welches sich zwangsläufig über drastische Gewaltschilderungen definiert. Gerade deshalb ist dieses Genre aber auch eines derjenigen, die in besonderer Weise Jugendschutzbelange tangieren. Vorliegend werden die Gewaltschilderungen den neuesten Techniken der Spezialeffekte entsprechend präsentiert und bilden somit reale Verletzungshandlungen in größtmöglichen Details und mit hohem Realismusgrad ab. Angesichts der zahlreichen detaillierten, blutigen und äußerst brutalen Gewalt- und Foltersequenzen, die, wie oben dargelegt, einzig dem Zweck dienen, ein voyeuristisches Interesse beim Zuschauer zu wecken, hat das 3er-Gremium insgesamt dem Jugendschutz den Vorrang eingeräumt.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG liegt nicht vor. Der Grad der von den Darstellungen ausgehenden Jugendgefährdung ist in keinem Fall als gering, sondern vielmehr als hoch bzw. schwer anzusehen. Auch geht das Gremium aufgrund heutiger technischer Vervielfältigungsmöglichkeiten nicht von einer nur geringen Verbreitung der DVD aus.

Der Inhalt des Films ist jugendgefährdend und darüber hinaus nach Einschätzung des Gremiums schwer jugendgefährdend im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG i.V.m. § 131 StGB. Die DVD war daher in Teil **B** der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.